



Handlungsanweisungen für SARS-CoV-2-Infizierte

(Stand 24.11.21)

Bei Ihnen wurde das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Gemäß der Allgemeinverfügung Isolation vom 29.10.21 stehen Sie ab Mitteilung des Testergebnisses unter häuslicher **Quarantäne, die unter folgenden Bedingungen beendet werden kann:**

- **Es sind 14 volle Tage ab Beginn Ihrer Symptome bzw. ab dem Tag der Probenentnahme bei symptomfreiem Verlauf vergangen und**
- **Sie sind am Ende der Quarantäne mindestens 48 h symptomfrei* und**
- **es liegt ein negativer Antigentest vor, der frühestens an Tag 14 von qualifiziertem Personal durchgeführt wurde (KEIN Selbsttest).**

Beispiel: Symptombeginn 01.10.21, 48 h symptomfrei* und negativer Test 15.10.21, Verlassen der Quarantäne 16.10.21

*Symptomfreiheit: nachhaltige Besserung der Symptome, insbesondere Fieber und respiratorische Symptome, wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen dürfen nicht mehr vorhanden sein.

- **Ausnahmeregelung für vollständig Geimpfte¹ mit durchgehend symptomfreiem Verlauf:** Weist ein frühestens an Tag 7 der Isolation durchgeführter Antigentest ein negatives Ergebnis auf und bleibt die Person durchgehend symptomfrei, kann die Isolation frühestens an Tag 7 beendet werden. Die Quarantäne der zugehörigen Kontaktpersonen bleibt hiervon unberührt.
- **Die Abschlusstestung mit einem Antigentest** kann in Arztpraxen, in Teststationen von Apotheken und in allen beauftragten Teststationen durchgeführt werden.
- **Hygieneschutzmaßnahmen:** Während der häuslichen Quarantäne darf das Haus nicht verlassen werden (Ausnahmen: Balkon, Terrasse, Garten). Im eigenen Haushalt muss die AHAL-Regel bestmöglichst eingehalten werden.
- **Genesenennachweis:** Ihr positiver PCR-Test (Laborbefund) gilt offiziell als Genesenennachweis, wenn dieser mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt. Mit Vorlage des positiven PCR-Tests kann bsp. in Apotheken ein digitales EU-Genesenzertifikat ausgestellt werden. Eine zusätzliche Bescheinigung wird vom Gesundheitsamt nicht mehr ausgestellt.
- **Quarantänebescheinigung:** Bei symptomfreiem Verlauf können Sie auf Antrag eine Quarantänebescheinigung erhalten, womit Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 56 Infektionsschutzgesetz Anspruch auf eine Verdienstausfallentschädigung haben. Bei Krankheitssymptomen entfällt dieser Anspruch und es sollte eine Krankschreibung erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

¹Vollständig Geimpfte sind Personen ab Tag 15 nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung gegen COVID-19 oder ab dem Tag der Impfung gegen COVID-19 und Nachweis einer vorangegangenen PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion oder Nachweis SARS-CoV-2-spezifischer Antikörper vor der ersten Impfung.